

Kinder- und Jugendschutzkonzept

des Schützenvereins zu Glindow 1924 e.V.

Stand: Juni 2025

1. Einleitung und Selbstverpflichtung

Der Schützenverein zu Glindow 1924 e.V. verpflichtet sich ausdrücklich, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des Vereinslebens zu gewährleisten. Sexuelle, körperliche und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen werden in unserem Verein nicht geduldet.

Dieses Konzept gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Trainer:innen, Betreuer:innen sowie für alle Personen, die im Rahmen des Vereinsbetriebs Kontakt zu Minderjährigen haben.

Wir handeln auf Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes (BKisSchG), § 72a SGB VIII sowie der Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

2. Risikoanalyse

Eine sorgfältige Analyse der vereinspezifischen Risikosituationen ist Grundlage jeder wirkungsvollen Prävention. Im Schützenverein wurden folgende potenziell risikobehaftete Situationen identifiziert:

Risikosituationen im Vereinsalltag

- Einzeltraining oder Einzelbetreuung ohne weitere Aufsichtsperson
- Nutzung von Umkleidekabinen und sanitären Anlagen
- Fahrgemeinschaften zu Wettkämpfen und auswärtigen Veranstaltungen
- Übernachtungen bei Turnieren und Freizeiten
- Digitale Kommunikation zwischen Trainer:innen und minderjährigen Sportler:innen
- Machtgefälle zwischen erfahrenen Erwachsenen und unerfahrenen Kindern/Jugendlichen
- Unsichere oder schlecht einsehbare Bereiche im Vereinsgelände

Die Risikoanalyse wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

3. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des Vereins verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodexes:

Unsere Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen stets respektvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe.
- Wir achten die körperliche und persönliche Integrität aller Minderjährigen.
- Körperliche Berührungen erfolgen nur, soweit sie sportlich notwendig sind und das Kind/der Jugendliche einverstanden ist.
- Einzelgespräche mit Minderjährigen finden grundsätzlich in einsehbaren Räumen oder mit Wissen Dritter statt.
- Private Nachrichten an minderjährige Vereinsmitglieder sind untersagt; Kommunikation erfolgt ausschließlich über Gruppenkanäle oder unter Einbeziehung der Eltern.
- Fotos und Videos von Minderjährigen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Sorgeberechtigten aufgenommen und veröffentlicht werden.
- Alkohol- und Drogenkonsum in Gegenwart von Minderjährigen ist nicht gestattet.
- Demütigungen, Beleidigungen, Ausgrenzung und jede Form von psychischer Gewalt sind absolut verboten.

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen den Verhaltenskodex bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und bekräftigen dies jährlich.

4. Personalverantwortung und Eignungsprüfung

Der Verein stellt sicher, dass alle Personen, die regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben, geeignet und qualifiziert sind.

Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Gemäß § 72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend für:

- Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Minderjährigen
- Alle ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig, d.h. nicht nur gelegentlich, mit Minderjährigen arbeiten

Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und wird alle 5 Jahre erneut angefordert. Die Vorlage ist Einstellungsvoraussetzung. Personen mit einschlägigen Vorstrafen werden nicht im Verein tätig.

Einstellungsverfahren

- Strukturiertes Gespräch mit Kandidat:innen vor Aufnahme der Tätigkeit
- Einholen von Referenzen bei vorherigen Vereinen oder Arbeitgebern
- Einführung in das Schutzkonzept und Unterzeichnung des Verhaltenskodexes

5. Prävention und Qualifikation

Schulungen und Fortbildungen

Der Verein stellt sicher, dass alle Verantwortlichen für den Umgang mit Minderjährigen regelmäßig fortgebildet werden:

- Verpflichtende Basisschulung zu Kinderschutz und Prävention für alle neuen Mitarbeitenden
- Auffrischungsschulung mindestens alle 3 Jahre
- Teilnahme an Fortbildungsangeboten des Landesverbandes oder externer Fachstellen
- Weitergabe von Informationen aus Fortbildungen an das gesamte Team

Stärkung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche werden altersentsprechend über ihre Rechte und Schutzmaßnahmen informiert
- Themen wie Körperautonomie, das Recht 'Nein' zu sagen und Hilfe zu holen werden im Training aufgegriffen
- Partizipation: Kinder und Jugendliche werden aktiv in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts eingebunden

Prävention bei Veranstaltungen

- Mindestens zwei erwachsene Begleitpersonen bei allen Auswärtsfahrten und Freizeiten
- Klare Regelungen für Übernachtungssituationen (keine Minderjährigen allein mit einzelnen Erwachsenen)
- Transparente Kommunikation mit Eltern über Programm, Unterkunft und Betreuungspersonen

6. Beschwerdeverfahren

Der Verein bietet niedrigschwellige, sichere und vertrauliche Möglichkeiten, Beschwerden, Bedenken oder Vorfälle zu melden.

Interne Anlaufstellen

- Kinderschutzbeauftragte/r des Vereins (benannte Vertrauensperson, Name und Kontakt aushängend)
- Vorstandsmitglied als Zweitansprechperson bei Befangenheit der Kinderschutzbeauftragten

Externe Anlaufstellen

- Jugendamt der zuständigen Kommune
- Telefonseelsorge für Kinder und Jugendliche: 0800 111 0 333 (kostenfrei, 24/7)
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): www.beauftragte-missbrauch.de

Anonyme Meldung

Eine anonyme Meldebox (physisch im Vereinsheim und digital per E-Mail) steht allen Vereinsmitgliedern, Eltern und Kindern zur Verfügung. Eingänge werden ausschließlich von der Kinderschutzbeauftragten gesichtet.

7. Interventionsplan bei Verdachtsfällen

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder einem konkreten Vorfall gilt folgender verbindlicher Stufenplan:

1	Wahrnehmende Person	Wahrnehmung dokumentieren (was, wann, wo, wer). Keine voreiligen Schlüsse. Kind nicht befragen. Sofort Kinderschutzbeauftragte/n informieren.
2	Kinderschutzbeauftragte/r	Einschätzung der Gefährdungslage. Kollegiale Beratung oder Einholung von Fachberatung (z.B. Jugendamt § 8b SGB VIII). Dokumentation.
3	Vorstand + Kinderschutzbeauftragte/r	Bei bestätigtem Verdacht: Information der Eltern (außer Elternteil ist verdächtig). Entscheidung über Hausverbot/Freistellung des/der Verdächtigen.
4	Vorstand	Bei dringendem Verdacht oder akuter Gefahr: Meldung beim Jugendamt oder Polizei. Keine eigenen Ermittlungen durchführen.

Alle Vorfälle werden vertraulich und vollständig dokumentiert. Die Dokumentation wird sicher aufbewahrt und ist nur der Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand zugänglich.

8. Umgang mit Betroffenen und Aufarbeitung

Unterstützung für Betroffene

- Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten sofortige emotionale Unterstützung durch eine Vertrauensperson
- Vermittlung professioneller Hilfe (Beratungsstellen, Psychologen, Kinderschutzzentren)
- Schutz der Privatsphäre und Würde der betroffenen Person zu jeder Zeit
- Kein Druck auf Betroffene, Vorfälle zu schildern oder Anzeige zu erstatten

Konsequenzen bei bestätigten Vorfällen

- Sofortige Freistellung der verdächtigten Person von allen Tätigkeiten mit Minderjährigen
- Bei Bestätigung: Hausverbot und Ausschluss aus dem Verein
- Meldung an Behörden gemäß gesetzlicher Vorgaben

- Transparente interne Kommunikation zum Schutz weiterer Betroffener

Interne Aufarbeitung

- Analyse, wie es zu dem Vorfall kommen konnte (Schutzlücken)
- Anpassung des Schutzkonzepts und der Präventionsmaßnahmen
- Begleitung des gesamten Teams durch externe Fachkräfte wenn nötig

9. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist ein lebendes Dokument und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

- Jährliche Überprüfung des Konzepts durch Vorstand und Kinderschutzbeauftragte/n
- Überprüfung nach jedem relevanten Vorfall
- Einholung von Feedback durch Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende
- Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben und fachliche Standards
- Veröffentlichung des aktuellen Konzepts auf der Vereinshomepage und als Aushang

10. Inkrafttreten und Unterschriften

Dieses Konzept wurde vom Vorstand des Schützenvereins zu Glindow 1924 e.V. beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Glindow, den 28.9.26



Unterschrift Vorstandsvorsitzende/r

Ort, Datum



Unterschrift Kinderschutzbeauftragte/r